

Az.: 3 B 166/16  
1 L 324/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 12. September 2016

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Juni 2016 - 1 L 324/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 30,25 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Rundfunkbeitragsbescheide vom 1. Februar 2015 und 3. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. April 2016 anzuordnen und im Hinblick auf die Säumniszuschläge wiederherzustellen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil es im Hinblick auf die festgesetzten Rundfunkbeiträge an einem vorherigen und erfolglosen Aussetzungsantrag beim Antragsgegner fehle und der Antrag hier auch nicht ausnahmsweise entbehrlich gewesen sei. Die Erhebung von Rundfunkbeiträgen begegne auch nicht den geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Festsetzung der Säumniszuschläge sei rechtmäßig, insbesondere ließen die Bescheide die erlassende Behörde hinreichend erkennen.
- 3 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt es nicht, den angefochtenen Beschluss abzuändern.

- 4 Im Hinblick auf die festgesetzten Rundfunkbeiträge folgt dies schon daraus, dass der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage schon die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO nicht erfüllt. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht hierzu ausgeführt, dass nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes gegenüber der Festsetzung von öffentlichen Abgaben i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur zulässig ist, wenn zuvor die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ganz oder teilweise abgelehnt hat. Nach der - auch vom Verwaltungsgericht zu Grunde gelegten - Rechtsprechung des Senats ist der Rundfunkbeitrag ein öffentlich-rechtlicher Beitrag, der zur Deckung des Finanzbedarfs des Antragsgegners zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben dient und es deshalb der vorherigen Stellung eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 4 VwGO bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2015 - 3 B 134/14 -, juris Rn. 5). Bei diesem Erfordernis aus § 80 Abs. 6 VwGO handelt es sich um eine Zugangsvoraussetzung und nicht lediglich um eine Sachentscheidungsvoraussetzung. Es genügt deshalb nicht, wenn die in ihm geregelten Voraussetzungen erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens eintreten; sie müssen vielmehr im Zeitpunkt der Erhebung des Eilantrags bei Gericht erfüllt sein (SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2002 - 5 BS 191/02 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Der zutreffenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts kann der Antragsteller mit seiner Beschwerde deshalb nicht mit Erfolg entgegen halten, er habe zeitgleich mit der Antragstellung beim Verwaltungsgericht einen Aussetzungsantrag bei dem Antragsgegner erhoben.
- 5 Die Beschwerde könnte aber auch im Fall einer zulässigen Antragstellung bei dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg haben.
- 6 Entgegen der Auffassung des Antragstellers handelt es sich bei den in Streit stehenden Beitragsbescheiden um Verwaltungsakte, die gemäß § 35 Satz 1, § 1 Abs. 4 VwVfG vom Antragsgegner als einer Behörde erlassen worden sind. Daran ändert auch nichts, dass sich der Antragsgegner bei dem Erlass der Bescheide des Beitragsservices als Nachfolger der GEZ bedient hat. Der Beitragsservice hat die in Streit stehenden Bescheide nämlich im Namen und Auftrag des Antragsgegners erlassen. Der Beitragsservice nimmt gemäß § 2 der Satzung des MDR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Rundfunkbeitragsatzung, SächsABl. 2012, S. 1471)

als im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise für diese wahr. Gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung „Gebühreneinzugszentrale“ vom 26. November 2002 handelt es sich bei der GEZ und gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung „Beitragseinzug“ vom 1. Oktober 2013 bei ihrem Nachfolger, dem Beitragsservice, um eine Verwaltungsstelle, die jeweils für die Landesrundfunkanstalt tätig wird, an die die Gebühren zu entrichten sind. Demgemäß ist der Beitragsservice ein Teil der Rundfunkanstalt, der lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem normalen Betrieb der am Sitz der jeweiligen Anstalt örtlich ausgelagert wurde. Daher werden Erklärungen des Beitragsservice im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt abgegeben (SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2015 - 3 B 136/15 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Dies ist auch aus den angefochtenen Bescheiden hinreichend erkennbar. Der Antragsgegner war als erlassende Behörde aus den Bescheiden ersichtlich. Seine Bezeichnung "Mitteldeutscher Rundfunk" befindet sich mit Adresse auf der linken oberen Seite der Bescheide. Seine Verantwortlichkeit erhellt zudem aus der den Festsetzungsbescheid abschließenden Grußformel "Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutscher Rundfunk". Die Grußformel befindet sich an der Stelle, an der für gewöhnlich die für den Inhalt des Schreibens verantwortlich zeichnende Person oder Institution aufgeführt ist (BGH, Beschl. v. 21. Oktober 2015 - 1 ZUB 6/15 -, juris Rn. 16). Vergleichbares gilt für den Widerspruchsbescheid, der zudem in der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich darauf hinweist, dass die Klage gegen den Mitteldeutscher Rundfunk zu richten ist.

- 7 Nicht nachvollziehbar ist der erneut geltend gemachte Einwand, es sei unklar, für welche Wohnung an seiner Wohnadresse der Rundfunkbeitrag festgesetzt werde. Dass es sich um die Wohnung des Antragstellers unter seiner Wohnadresse handelt, wird mit dem Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt und ist auch im Übrigen nicht fraglich. Anhaltspunkte dafür, dass für seine Wohnung bereits anderweitig Rundfunkbeiträge gezahlt würden, hat der Antragsteller nicht dargelegt.
- 8 Zu den materiellen Einwänden des Antragstellers gegen die Erhebung von Rundfunkbeiträgen kann auf die ständige Rechtsprechung des Senats verwiesen werden, demnach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen dessen Erhebung

bestehen. In seinem Beschluss vom 25. Juli 2016 (- 3 A 582/15 -, juris Rn. 8 ff.) hat der Senat hierzu ausgeführt:

Bei dem Rundfunkbeitrag gemäß § 2 RBStV handelt es sich nicht um eine Steuer. Der Rundfunkbeitrag erfüllt die Voraussetzungen einer Steuer nicht, weil er nicht voraussetzungslos erhoben, sondern an das Tatbestandsmerkmal des Innehabens einer Wohnung geknüpft wird, und das Beitragsaufkommen nicht in die Landeshaushalte eingestellt wird, sondern die vorrangige Finanzierungsquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt (BVerwG, Urt. v. 18. März 2016 a. a. O. Rn. 12 ff. m. w. N.). Die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags folgt aus der vom Grundgesetz vorgegebenen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um den verfassungsunmittelbaren Anspruch der Rundfunkanstalten auf eine kostenfunktionsgerechte Finanzausstattung zu erfüllen (BVerwG, a. a. O. Rn. 17 ff. m. w. N.). Der Rundfunkbeitrag ist auch als Vorzugslast ausgestaltet, da er die Gegenleistung für die Programmangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt. Dieser individuelle Vorteil entsteht schon dann, wenn die Möglichkeit rechtlich und tatsächlich eröffnet ist, das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen.

Da nach den heranzuziehenden statistischen Erhebungen nahezu alle Wohnungsinhaber von der Möglichkeit des Rundfunkempfangs in ihrer Wohnung Gebrauch machen, kann zur Begründung der Beitragspflicht auch an das Innehaben einer Wohnung angeknüpft werden. Denn angesichts der nahezu lückenlosen Ausstattung von Wohnungen mit Empfangsgeräten ist der Schluss gerechtfertigt, dass die überwältigende Mehrheit der Wohnungsinhaber das Programmangebot typischerweise dort nutzt und dort auch jedenfalls Empfangsgeräte für eine auch mobile Nutzung außerhalb der Wohnung vorhält. Daher war der Wechsel von dem bisherigen Anknüpfungsmerkmal des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts zum Anknüpfungsmerkmal des Innehabens einer Wohnung sachlich gerechtfertigt.

Mit der Anknüpfung an dieses Merkmal wird auch dem Verfassungsgebot der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung getragen, denn die gleichmäßige Erhebung der Rundfunkgebühr war gefährdet, weil der Tatbestand des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts gegen den Willen des Gerätebesitzers nicht verlässlich festgestellt werden konnte. Dass damit auch Wohnungsinhaber beitragspflichtig sind, die sich entschieden haben, auf Rundfunkempfang zu verzichten, ist verfassungsrechtlich unschädlich. Der Gesetzgeber hat insoweit im Rahmen seines Gestaltungsspielraums aus sachlichen Gründen von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch gemacht. Denn der zahlenmäßige Anteil der bewussten Rundfunkverweigerer ist statistisch so klein, dass er zahlenmäßig nicht ins Gewicht fällt und daher auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit und wegen des sonst unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwands aus Gründen der Praktikabilität eine Typisierung vorgenommen werden konnte (BVerwG, a. a. O. Rn. 32 ff. m. w. N.). Dies gilt auch, soweit wegen des damit verbundenen hohen Ermittlungsaufwands und der nur geringen Auswirkungen auf die individuelle Beitragsbelastung nicht auf die Kopfzahl der Wohnungsinhaber, sondern auf die Wohnung abgestellt wird (BVerwG, a. a. O. Rn. 47 ff.). Daher ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

festzustellen. Denn das Tatbestandsmerkmal des Innehabens einer Wohnung gewährleistet - wie dargestellt - eine strukturell gleichmäßige Belastung aller Abgabepflichtigen. Die Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung hat einen Verteilungsmaßstab zur Folge, der als noch vorteilsgerecht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Der Wohnungsbezug stellt Personen, die eine Wohnung zusammen mit anderen dem Grund nach Beitragspflichtigen haben, besser als alleinwohnende Personen. Da mehrere Inhaber einer Wohnung als Gesamtschuldner haften, können sie die Beitragszahlungen nach ihren Vorstellungen unter sich aufteilen. Übernimmt einer von ihnen die Zahlungen in voller Höhe, habe die anderen den Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit unentgeltlich. Die Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an die Wohnung hat den Vorteil, dass für die Beitragspflicht nur ein Wohnungsinhaber bekannt sein muss. Es wird vermieden, dass die Daten aller Inhaber ermittelt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden müssen. Die personelle Fluktuation innerhalb einer Wohnung kann außer Betracht bleiben. Dies reicht als Rechtfertigung des wohnungsbezogenen Verteilungsmaßstabs aus (BVerwG, a. a. O. Rn. 43, 48). Infolgedessen ist insbesondere eine Benennung aller Wohnungsinhaber in dem Beitragsbescheid nicht erforderlich (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 3 B 305/14 -, juris Rn. 9 f.; OVG LSA, Beschl. v. 20. Januar 2016 - 4 L 215/15 -, juris Rn. 9).

Der Gesetzgeber ist auch nicht aufgrund von Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet, bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags zwischen Haupt- und Zweitwohnung zu unterscheiden. Es ist folgerichtig, auf diese Unterscheidung zu verzichten. Jede Wohnung bildet einen privaten Raum, in dem Rundfunknutzung gewöhnlich stattfindet oder stattfinden kann. Dass aufgrund dieser Typisierung eine Person, die mehrere Wohnungen innehat, entsprechend viele Rundfunkbeiträge zu entrichten hat, obwohl sie das Programmangebot nur einmal in Anspruch nehmen kann, ist als unvermeidliche Folge hinzunehmen. Solche auf Einzelfälle beschränkten Härten sind nicht zuletzt durch die vom Gesetzgeber in legitimer Weise verfolgten Ziele gerechtfertigt, Ermittlungen in der Privatsphäre möglichst zu vermeiden und den Verwaltungsvollzug in einem Massenverfahren zu erleichtern sowie gegen Umgehungsmöglichkeiten oder Missbrauch abzusichern (OVG NRW, Urt. v. 12. März 2015 - 2 A 2423/14 -, juris Rn. 115 ff. m. w. N.; OVG LSA, a. a. O. Rn. 15).

- 9 Weitere Ausführungen zur materiellen Rechtmäßigkeit sind im Hinblick auf die dargelegte Unzulässigkeit des gerichtlichen Eilantrags nicht veranlasst.
- 10 Gegenüber den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung von Säumniszuschlägen sind mit der Beschwerde keine Einwände erhoben worden.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Nr. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in

der Fassung der am 31. Mai /1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

12

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 21.09.2016*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*